Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1967)

Rubrik: Afrika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dieser zehn Männer erkundigt. Bisher ist in Genf keine Auskunft hierüber eingetroffen.

3. AFRIKA

Südafrika

Im Jahre 1964 hatte die Regierung des Südafrikanischen Republik einem Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, eine gewisse Anzahl von Haftstätten zu besichtigen. Der Bericht, den das IKRK der südafrikanischen Regierung in bezug auf diese Besichtigungen zugeleitet hatte, wurde von dieser Regierung im November 1966 veröffentlicht.

Im Jahre 1965 hatte das IKRK die südafrikanische Regierung um die Erlaubnis gebeten, erneut von einem oder mehreren Delegierten eine Besichtigung der Haftstätten vornehmen zu lassen. Dieses Gesuch beantwortete die südafrikanische Regierung am 1. Februar 1967 mit einer Zusage. Unter diesen Umständen begab sich ein Delegierter des IKRK, G.C. Senn, im April, Mai und August 1967 nach Südafrika, wo er eine Reihe von Gefängnissen und Haftzentren besichtigte, in denen sich politische Häftlinge und nach dem gemeinen Recht festgehaltene Häftlinge befanden. Diese Besichtigungen wurden von Herrn Senn in den Monaten September und Oktober fortgesetzt, wobei er diesmal vom dem Arzt Dr. S. Burkhardt begleitet wurde. Einige Gefängnisse wurden erneut, andere zum ersten Male besichtigt. Dabei widmete Dr. Burkhardt seine besondere Aufmerksamkeit den Krankenabteilungen und Krankenhäusern, in denen die Häftlinge behandelt werden. Die Delegierten des IKRK konnten sich in den meisten Fällen ohne Zeugen mit den Häftlingen oder Internierten unterhalten, die sie selbst frei ausgewählt hatten.

Diese Besichtigungen bilden den Gegenstand schriftlicher Berichte, die das IKRK der südafrikanischen Regierung übermittelt; den Berichten sind Anmerkungen und eventuelle Vorschläge beigefügt.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Delegierten des IKRK nach jeder Besichtigung ihre Empfehlungen den unmittelbar betroffenen Behörden unterbreiten, wobei sie diese von ihren Feststellungen unterrichten und gegebenenfalls die Hoffnung ausdrücken, dass gewisse Verbesserungen der Haftbedingungen vorgenommen werden, wenn
dies erforderlich erscheint.

In bezug auf die Häftlinge in Südafrika muss festgehalten werden, dass die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auf Grund einer am 6. März 1967 angenommenen Entschliessung eine besondere Expertengruppe geschaffen hat, die beauftragt ist, eine Untersuchung über die Folterungen und Misshandlungen durchzuführen, denen die Gefangenen, die Häftlinge und die von der Polizei der südafrikanischen Republik festgenommenen Personen ausgesetzt sein sollen. Diese Gruppe hat sich mit Brief vom 5. Juni 1967 an das IKRK gewandt und um bestimmte Auskünfte gebeten. Das IKRK hat sich bemüht, im Rahmen seiner Möglichkeiten die gewinschten Auskünfte zu geben. Seitdem hat die Expertengruppe, die sich nicht nach Südafrika begeben konnte und keinen Zugang zu den Häftlingen hat, an verschiedenen Orten Personen vernommen, die in Südafrika inhaftiert gewesen sind. Die Gruppe muss der Kommission für Menschenrechte einen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen.

Kongo

Gesuch der OUA an das IKRK - Im September 1967 hatte die in Kinshasa tagende Organisation für die Afrikanische Einheit (OUA) eine Anzahl von Beschlüssen gefasst. In einem davon wurden die in Bukawu verschanzten Söldner aufgefordert, sich aus dem Kongo zurückzuziehen, und

ihnen die Möglichkeit angeboten, dies unter Mitwirkung der zuständigen internationalen Institutionen auf friedliche Weise zu tun. Auf Grund dieses Beschlusses richtete General Mobutu in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konferenz der OUA am 16. September 1967 einen Appell an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, in dem er dieses um seine Mitwirkung bei diesem Unternehmen bat. Unter Betonung der Dringlichkeit, die die Staatschefs der Mitgliedsstaaten der OUA dieser Frage beimassen, drückte er gleichzeitig den Wunsch aus, kurzfristig mit einem Vertreter des IKRK Verbindung aufzunehmen.

In seiner Antwort kündigte das Internationale Komitee an, es würde unverzüglich einen Vertreter nach Kinshasa entsenden, um zu prüfen, auf welche Weise es der OUA eventuell helfen könnte. Es betonte, wenn es einschreite, so geschähe dies, um neues Blutvergiessen zu verhüten. Bei dieser Stellungnahme liess es sich unmittelbar von der X. Entschliessung der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz leiten, durch die das IKRK ermutigt wird, "alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, zukünftigen bewaffneten Konflikten vorzubeugen oder sie beizulegen".

Es fügte hinzu, dass wohlverstanden zuvor das ausdrückliche Einverständnis aller betroffenen Parteien über den Grundsatz und die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses der OUA vorliegen müsse.

R.-J. Wilhelm, Vizedirektor beim IKRK, reiste also am 19. September nach Kinshasa, wo er mit dem kongolesischen Staatsoberhaupt Mobutu zwei Unterredungen hatte. Dieser bestätigte, er handle in seiner Eigenschaft als amtierender Vorsitzender der vierten ordentlichen Sitzungsperiode der Konferenz der OUA und ganz besonders als Verantwortlicher für die Ausführung des Plans, den ein Sonderausschuss der Konferenz im Hinblick auf den vorerwähnten Beschluss vorgesehen habe. Er teilte mit, er habe es für angezeigt gehalten, den Söldnern den Wortlaut dieses Beschlusses mitzuteilen, und diese hätten sich in ihrer Antwort bereit erklärt,

sich danach zu richten. Auch sie hätten darum gebeten, die Leitung der Aktion dem IKRK zu übertragen und zudem zu gewährleisten, dass auch das Leben der an ihrer Seite kämpfenden kongolesischen Staatsangehörigen, "Katanga-Gendarmen" genannt, sowie das Leben ihrer Familienangehörigen nicht angetastet würde und sie das kongolesische Hoheitsgebiet verlassen könnten.

General Mobutu fügte hinzu, er könne unter Berücksichtigung der Arbeiten des Sonderausschusses in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konferenz der OUA sowie im Namen der Mitgliedsstaaten dieses Ausschusses dem Sonderantrag, der der Antwort des Söldnerführers J. Schramme beigefügt war, entsprechen. Als Präsident der kongolesischen Regierung präzisierte er jedoch, seine Regierung könne sich nur dann damit einverstanden erklären, dass die Katanga-Gendarmen das kongolesische Hoheitsgebiet verlassen und jeder Verfolgung entgehen, wenn sie sich nach Sambia, das vom Sonderausschuss der OUA vorgesehene Aufnahmeland, begeben. Gleichzeitig gab er die Absicht der kongolesischen Regierung bekannt, allen denjenigen ihrer Staatsangehörigen, die in ihr Land zurückzukehren wünschten und nicht nach Sambia auswandern wollten, eine Amnestie zu gewähren.

Diese Angaben bestätigte General Mobutu dem IKRK in einem Brief vom 2. Oktober 1967. Auf Grund dieser schriftlichen Zusicherungen erklärte sich das IKRK grundsätzlich bereit, bei der friedlichen Evakuierung der in Bukawu verschanzten Söldner mitzuwirken. Die Wiederherstellung einer normalen Lage in dieser Gegend warf jedoch Probleme auf, die nacheinander rasch zu lösen waren.

Zunächst musste das Internationale Komitee die Ausführungsbestimmungen des Plans zur Evakuierung der Söldner, der Katanga-Gendarmen und ihrer Familien, wie er von der OUA vorgeschlagen und bekanntlich von Oberst Schramme gegen bestimmte Garantien angenommen worden war, gründlich prüfen. Zu diesem Zweck entsandte das IKRK acht Delegierte nach Kinshasa, Kigali, Bukawu, Lusaka und Malta.

Der Leiter der IKRK-Sondermission in Afrika, R. Gafner, reiste anschliessend nach Bangui, um sich zu vergewissern, dass die im Plan des Sonderausschusses der OUA vorgesehenen Sicherheitstruppen tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden, um zum Zeitpunkt des Rückzugs der Söldner und der Katanga-Gendarmen einen Sicherheitsgürtel um Bukawu zu bilden.

Entgegen dem aufgestellten Plan war die Zentralafrikanische Republik jedoch nicht in der Lage, die angekündigten Truppen zu stellen, die ein entscheidendes Element bei der Ausführung des Plans einer friedlichen Räumung bilden sollten.

Daraufhin begab sich der IKRK-Missionsleiter in die Hauptstadt Äthiopiens, wo er mit dem Generalsekretär der OUA, Diallo Telli, abermals die Lage überprüfte. Am 30. Oktober war er wieder in Kinshasa und nahm erneut seine Verhandlungen mit dem Präsidenten der Republik Kongo, General Mobutu, auf, um in Eile nach anderen Sicherheitstruppen zu suchen, die vorzugsweise aus Angehörigen eines einzigen Landes bestehen sollten.

Schliesslich sei erwähnt, dass die Behörden von Sambia auf Ersuchen des IKRK und entsprechend ihrem zuvor erwähnten Asylangebot alle materiellen und gesetzlichen Massnahmen getroffen hatten, um diejenigen Katanga-Gendarmen aufzunehmen, die sich für ein Leben als politische Flüchtlinge entscheiden würden. Das IKRK hatte seinerseits unter Mithilfe mehrer Staaten dafür gesorgt, dass für eine etwaige Evakuierung aus dem Kongo einige Flugzeuge verfügbar sein würden.

Wiederaufnahme der Kämpfe um Bukawu – Zu diesem Zeitpunkt, am 30. Oktober 1967, erfuhren die Delegierten des IKRK, dass im Sektor von Bukawu wieder heftige Kämpfe ausgebrochen waren. Es war wichtig, von Präsident Mobutu eine sofortige und dauerhafte Feuereinstellung zu erreichen, ohne die das IKRK die Aufgabe einer friedlichen Evakuierung, zu deren Übernahme es sich bereit erklärt hatte, nicht fortsetzen konnte.

Als Präsident Mobutu am 1. November Herrn Gafner empfing, teilte er ihm mit, eine Feuereinstellung könne erst 48 Stunden vor dem tatsächlichen Rückzug der Söldner gemäss dem Plan der OUA angeordnet werden. Von Genf aus wiederholte das IKRK – allerdings vergeblich – über seinen Delegierten in Kinshasa sowie in einer direkten Botschaft an den Präsidenten der Republik Kongo seine Aufforderung zur Feuereinstellung. Oberst Schramme hatte seinerseits das IKRK wissen lassen, er nähme die Feuereinstellung an, wenn die kongolesische Nationalarmee das gleiche täte.

In dem Bestreben, wenigstens seine traditionelle Rolle des Schutzes und der Betreuung der Flüchtlinge im Geiste der Genfer Abkommen zu übernehmen und dazu beizutragen, Menschenleben zu retten, stellte die IKRK-Delegation in der Zwischenzeit unverzüglich ein Hilfsprogramm für die Opfer der Feindseligkeiten im Sektor Bukawu auf. Sie lenkte ferner die Aufmerksamkeit der kongolesischen Behörden auf die Lage der Frauen und Kinder sowie der Verwundeten, die sich in der Kampfzone befanden, wobei sie daran erinnerte, dass diese Personen unter allen Umständen zu schonen und menschlich zu behandeln sind.

Sie war übrigens in der Lage festzustellen, dass die in Bukawu verschanzten Söldner ihre Gefangenen gemäss den Grundsätzen der Genfer Abkommen behandelten.

Am 5. November liess Oberst Schramme Bukawu räumen und zog sich mit 2.500 Personen, darunter 1.500 Frauen und Kindern, auf ruandesisches Gebiet zurück. Alle Kämpfer legten ihre Waffen nieder. Sie wurden von den Behörden Ruandas aufgenommen und in einer ausgedehnten alten Fabrikanlage untergebracht, deren Umgebung von der Armee dieses

Landes bewacht wurde. Die Verwundeten wurden an Ort und Stelle von einem Arztdelegierten des IKRK oder in den benachbarten Krankenhäusern gepflegt.

Betreuung der nach Ruanda geflüchteten Gendarmen und Söldner Angesichts dieser neuen Lage vertrat das IKRK die Ansicht - und dies entsprach dem Geist, in dem sich die OUA an es gewandt hatte -, dass es seine Pflicht versäumen und gegen seine humanitäre Mission verstossen würde, wenn es diese Flüchtlinge, die jetzt keine Verteidigungsmöglichkeiten mehr hatten und deren Leben bedroht war, ihrem Schicksal überliesse. Es beschloss daher, seine Hilfsaktion für sie fortzusetzen und auf Drängen der Behörden von Ruanda nach neuen Aufnahmeländern für sie zu suchen. Sambia, das sich bereit erklärt hatte, die Katanga-Gendarmen und ihre Familien auf seinem Boden anzusiedeln und tatsächlich zu diesem Zweck eine vorbereitende Untersuchungsmission zu ihnen nach Bukawu entsandt hatte, liess nämlich damals wissen, es sei nicht mehr in der Lage, sie aufzunehmen, wenn es nicht ausdrücklich von der kongolesischen Regierung darum gebeten würde.

Nach Genf zurückgekehrt, setzte Herr Gafner am 9. November das IKRK von den Zusicherungen in Kenntnis, die Präsident Mobutu gegeben hatte. Dieser hatte erklärt, er sei grundsätzlich mit der Überführung der Katanga-Gendarmen und ihrer Familien nach Sambia einverstanden, jedoch unter der Bedingung, dass sie zuvor von den Amnestiebestimmungen Kenntnis genommen hätten, die die kongolesische Regierung für jene unter ihnen erlassen habe, die in ihr Land zurückzukehren wünschten. Der Delegierte des IKRK erhielt dringende Anweisungen, um sicherzustellen, dass diese Nachricht in kürzester Zeit den betroffenen Personen im Beisein des Kongolesischen Botschafters in Ruanda bekanntgegeben würde.

Präsident Mobutu erklärte sich ferner einverstanden, dass die Söldner europäischer Herkunft - wie im Beschluss der OUA vorgesehenen - evakuiert werden, jedoch unter der Bedingung, dass ihre Herkunfts-länder Massnahmen treffen, um sie daran zu hindern, in Zukunft in Afrika wieder zu den Waffen zu greifen.

Gleichzeitig erinnerte der IKRK-Delegierte in Ruanda den Präsidenten dieses Landes daran, dass eine etwaige Auslieferung der ganzen Flüchtlingsgruppe von Bukawu an den Kongo nicht nur mit dem Geiste des Beschlusses der OUA, sondern auch mit den Grundsätzen des Völkerrechts in Widerspruch stünde.

Einige Tage später trat der Sonderausschuss der OUA in Kinshasa zusammen, um die durch die Lage erforderlich gewordenen Massnahmen zu prüfen. Auf einer der Sitzungen konnten die Delegierten Gafner und Wilhelm den Standpunkt des IKRK kurz darlegen.

Danach begab sich der Sonderausschuss nach Ruanda, um die Flüchtlinge und insbesondere die Katanga-Gendarmen zu befragen. Den Vertretern des IKRK wurde gestattet, bei einem Teil dieser Befragungen anwesend zu sein, deren Modalitäten vom Sonderausschuss allein festgesetzt wurden. Der nach Kinshasa zurückgekehrte Sonderausschuss gab in einer öffentlichen Sitzung am 18. November bekannt, dass sich sämtliche Katanga-Gendarmen im Anschluss an diese Befragungen bereit erklärt hätten, auf Grund des von der kongolesischen Regierung gegebenen und von der OUA garantierten Amnestieversprechens in den Kongo zurückzukehren.

Gleichzeitig gab der Sonderausschuss Auskunft über seine endgültigen Beschlüsse hinsichtlich der Söldner europäischer Herkunft: vorgesehen war die Repatriierung nach Europa, wobei den Herkunftsländern dieser Söldner bestimmte Bedingungen auferlegt wurden.

Anhand des Berichts seiner nach Genf zurückgekehrten Delegierten präzisierte das IKRK am 20. November in einer Pressemitteilung
seine Stellungnahme in bezug auf diese jüngsten Ereignisse. Nachdem es
seine Mithilfe in Erinnerung gerufen hatte, um die es von der OUA selbst
gebeten worden war, erklärte das IKRK vor allem, es werde fortfahren, den
in Ruanda internierten afrikanischen und europäischen Flüchtlingen humanitären Beistand zu leisten. Es nahm Vormerk, dass die Katanga-Gendarmen

auf Grund eines Amnestieversprechens gemäss einem unter der alleinigen Verantwortung der OUA festgesetzten Verfahren in den Kongo zurückzukehren wünschten und vertrat daher die Ansicht, dass seine Vermittlung bei ihrer Repatriierung nicht mehr erforderlich sei. Es fügte hinzu, dass es jedoch bereit sei, sich am Transport dieser Gendarmen zu beteiligen unter der Voraussetzung, dass die Überprüfung der Willensentscheidung der einzelnen Gendarmen unter seiner Aufsicht und auf einer neuen Grundlage wieder aufgenommen würde, die den Betroffenen jede Gewähr für eine wirklich freie Entscheidung gebe.

Diese Stellungnahme teilte das IKRK in einem Schreiben vom 24. November dem Vorsitzenden des Sonderausschusses mit. Dieser gab in seiner Antwort zu verstehen, dass der Ausschuss nicht auf die getroffenen Massnahmen zurückzukommen wünsche.

So begann Ende November die Repatriierung der Katanga-Gendarmen in den Kongo, die ausschliesslich von den kongolesischen Behörden organisiert worden war; das IKRK wurde nicht aufgefordert, dabei mitzuwirken. Nachdem die Gendarmen mit ihren Familien abgereist waren, blieben im Lager Shagasha nur noch die ehemaligen Söldner europäischer Herkunft zurück, von denen einige von ihren Frauen und Kindern kongolesischer Herkunft begleitet waren; es handelte sich um eine Gruppe von insgesamt 135 Personen.

Inzwischen fuhr die IKRK-Delegation in Ruanda fort, an Ort und Stelle materielle Hilfe zu leisten und die Verwundeten und Kranken zu betreuen. Sie erreichte insbesondere, dass Schwerverletzte aus dem Lager in das Krankenhaus Ruhengeri überführt wurden.

Da das IKRK erfahren hatte, dass auf der Tagung der ostafrikanischen Staatsoberhäupter in Kampala Mitte Dezember der Vorschlag erörtert worden war, die Söldner an den Kongo auszuliefern und sie dort vor Gericht zu stellen, machte es den Präsidenten von Ruanda in einer Botschaft vom 23. Dezember darauf aufmerksam, dass eine solche Massnahme, wie schon zuvor betont, nicht nur mit dem Geist der Entschliessung der OUA und den eingegangenen Verpflichtungen, sondern auch mit den Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist. Das IKRK gab daher dem Wunsch Ausdruck, es möge bald eine Lösung gefunden werden, die die endgültige Repatriierung der nach Ruanda geflüchteten Söldner ermöglicht und gleichzeitig dem berechtigten Wunsch der afrikanischen Staaten Rechnung trägt, diese Personen, die eine Gefahr für ihre Sicherheit bilden könnten, an der Rückkehr nach Afrika zu hindern. Der Präsident von Ruanda ergriff übrigens bald darauf die Gelegenheit, erneut öffentlich zu versichern, er fordere die baldige Evakuierung dieser Söldner aus Afrika.

So sah die Lage am Ende des Jahres 1967 aus. Das IKRK beschränkte sich darauf, in Ruanda die Versorgung und die ärztliche Betreuung dieser ehemaligen Söldner sicherzustellen, und war der Meinung, die Suche nach einer Lösung des Evakuierungsproblems sowie die Festlegung der Ausführungsbestimmungen obliege im wesentlichen den beteiligten Reschengerungen und müsse demgemäss auf diplomatischem Wege verhandelt werden.

Malawi

Im Laufe des Monats August 1967 besichtigte der IKRK-Delegierte Senn in Malawi drei Gefängnisse. Er unterhielt sich dabei mit den politischen Häftlingen und begab sich anschliessend in die Räumlichkeiten, in denen sie untergebracht waren.

Somit konnte er sich über die Bedingungen unterrichten, unter denen die Internierten lebten, und in bestimmten Fällen den Gefängnisdirektor bitten, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Anderungen der Haftbedingungen vorzunehmen.

Der ausführliche Bericht über diese Besichtigungen wurde anschliessend den Regierungsbehörden übermittelt.

Nigeria

Am 30. Mai 1967 erklärte der Militärgouverneur der Ostprovinz, Oberstleutnant Ojukwu, die Unabhängigkeit dieser Provinz (12 Millionen Einwohner), die fortan den Namen Biafra tragen würde.

Anfang Juli leitete General Yakubu Gowon, der Regierungschef des Bundesstaates (55 Millionen Einwohner), militärische Operationen ein, die der Sezession ein Ende bereiten sollten.

Schon vor Ausbruch der Feindseligkeiten hatte das IKRK, dessen Generaldelegierter, Dr. Hoffmann, wiederholt nach Nigeria gereist war, die Zusicherung der beiden Parteien erhalten, dass sie beabsichtigten, in einem eventuellen Konflikt die Genfer Abkommen anzuwenden.

Indessen begannen gleich nach Eröffnung der Feindseligkeiten die Kämpfe mit ungewöhnlicher Heftigkeit zu wüten. Alarmiert durch die summarische Hinrichtung von Kriegsgefangenen und durch Nachrichten über Blutbäder unter der Zivilbevölkerung, richtete das IKRK am 21. Oktober nachstehenden Aufruf an die Kriegführenden:

"In Nigeria finden heftige Kämpfe statt. Allen, die eine Amtsgewalt ausüben, und allen Kämpfenden ruft das IKRK in Erinnerung, dass die von allen Staaten der Welt unterzeichneten Genfer Abkommen folgendes fordern:

- das Leben der sich ergebenden Kämpfer darf nicht angetastet werden;
- die Verwundeten sind zu schonen, ferner muss ihnen Freund wie Feind - die erforderliche Pflege zuteil werden;
- die Zivilbevölkerung ist zu verschonen, es dürfen weder Angriffe auf sie gerichtet noch darf sie belästigt werden, und zwar unabhängig von ihrer Rasse, Nationalität oder Stammeszugehörigkeit;
- das Sanitätspersonal der Armee sowie das Personal des Roten Kreuzes sind zu schonen und zu schützen; allerdings muss sich dieses Personal selbst jeder Kriegshandlung enthalten;
- die bewaffneten Soldaten dürfen niemals Lazarette oder Krankenhäuser angreifen oder auch nur in ihr Inneres vordringen;
- das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund und alle, die es schützt, müssen als unverletzlich und unantastbar gelten.

Das IKRK rechnet auf den guten Willen jedes einzelnen, damit diese humanitären Regeln stets beachtet werden."

<u>Arztliche Tätigkeit</u> - Die Probleme, die durch das Fehlen von Sanitätsmaterial und ärztlichem Personal entstanden, veranlassten das IKRK, seine Tätigkeit auf diesem Gebiet sehr schnell zu entwickeln.

Seit Kriegsausbruch schickte das IKRK für SFr. 30.000, -Sanitätsmaterial an die Vertreter des Nigerianischen Roten Kreuzes in Lagos und Enugu. Um den dringenden Gesuchen seines Generaldelegierten zu
entsprechen, entsandte es in der zweiten Julihälfte nacheinander einen Arztdelegierten, Dr. Altwegg, nach Enugu sowie zwei Sanitätsteams, die unter
der Leitung von Dr. Pidermann bzw. Dr. Steiner standen.

Das unter Leitung von Dr. Pidermann stehende Sanitätsteam wurde auf Bundesgebiet, im Krankenhaus Uromi, eingesetzt. Am 8. September wurde es von einer norwegischen Gruppe unter Leitung von Dr. Kaare Sandnaes abgelöst. Als Folge eines schweren Zwischenfalls, der sich in diesem Krankenhaus ereignete, siedelte dieses Team in das Krankenhaus Agbor über, wo es Ende Dezember von einem schwedischen Sanitätsteam unter Leitung von Dr. Ehrström abgelöst wurde.

In Biafra wurde das Team des Dr. Steiner am 5. September von einem neuen Sanitätsteam abgelöst, das aus Dr. Spirgi, Dr. Thurig und einem Krankenpfleger bestand und von dem IKRK-Delegierten Reynard begleitet wurde. Die im Missionskrankenhaus Achi eingesetzte Ärztemission führte ferner Sanitätsmaterial und dringend benötigte Medikamente mit sich.

Als das IKRK Mitte November dieses Sanitätsteam ablösen lassen wollte, musste es für die Strecke von Basel nach Port Harcourt ein Sonderflugzeug chartern, da eine Verbindung mit seiner Delegation nur auf dem Luftwege hergestellt werden konnte. Zahlreiche Schwierigkeiten waren zu überwinden, bevor das Flugzeug des IKRK schliesslich in Port Harcourt

landen konnte. Nachdem es nämlich zu einer Landung in Lagos gezwungen worden war, um sich einer von den Bundesbehörden geforderten Kontrolle zu unterziehen, wurde es noch verpflichtet, in Santa Isabel auf der Insel Fernando Póo zwischenzulanden, bevor es in Port Harcourt in Biafra landen konnte.

Das Flugzeug des IKRK setzte dort drei Chirurgen, einen Narkosearzt sowie sieben Tonnen Medikamente im Wert von rund SFr. 150.000, ab. Das Sanitätsteam und die Medikamente wurden anschliessend im Strassentransport nach der etwa 300 Kilometer nördlich gelegenen Stadt Achi befördert.

Nach diesen Zwischenfällen und angesichts des ständig wachsenden Bedarfs an Medikamente und Lebensmitteln für die Zivilbevölkerung, insbesondere die Kinder, beschloss das IKRK, seine Aktion zu intensivieren und gleichzeitig nach Möglichkeiten zu suchen, die Beförderung seiner Hilfsgüter zu vereinfachen. Zu diesem Zweck entsandte es Mitte Dezember den Delegierten Modoux nach Lagos, um mit der Bundesregierung eine doppelte Übereinkunft zu verhandeln, nämlich erstens die Annahme des Grundsatzes einer Ernährungshilfe (Milch und Vitaminpräparate) für die Kinder – und zwar sowohl auf Bundesgebiet wie in der abgefallenen Provinz –, und zweitens die Zustimmung zur Errichtung einer Operationsbasis des IKRK auf neutralem Boden, in Santa Isabel, wo die Flugzeuge des Internationalen Komitees von einem Bundesbeamten kontrolliert werden würden, bevor sie nach Port Harcourt weiterfliegen. Die Regierung in Lagos hat beiden Gesuchen zugestimmt.

Betreuung der Gefangenen - Neben seinen Hilfsaktionen widmete sich das IKRK gleichzeitig der traditionellen und wichtigen Aufgabe der Gefangenenbetreuung. Dr. Hoffmann und Dr. Pidermann im Bundesgebiet sowie Dr. Altwegg in Biafra besuchten eine Anzahl von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Schon am 23. Juli hatte Dr. Hoffmann 145 Gefangene, darunter 21 Kinder und Jugendliche, besucht, die von den Bundesstreitkräften in Makurdi gefangengehalten wurden: die Haftbedingungen waren im allgemeinen annehmbar. Die gleiche Feststellung konnte anlässlich eines am 13. Oktober ausgeführten Besuches gemacht werden, der einer im "Maximum Security Prison" in Lagos Apapa untergebrachten Gruppe von 77 Kriegsgefangenen galt. Auch später besichtigten die IKRK-Delegierten regelmässig die in verschiedenen Orten Nigerias gelegenen Haftanstalten. Bisher sind jedoch weder von den Bundesbehörden noch von den Behörden Biafras Gefangenenlisten aufgestellt worden. Das IKRK hofft jedoch, dass dies noch nachgeholt wird.

Rhodesien

Auch in Rhodesien hat der Delegierte des IKRK seine Häftlingsbesuche fortgesetzt. Schon seit mehreren Jahren widmet sich Herr Senn der Aufgabe, die politischen Häftlinge und Internierten ("restrictees") zu besuchen, die zum Teil in Gefängnissen, zum Teil in entsprechenden Lagern untergebracht sind.

Im Berichtsjahr begab er sich im Juni und Juli in vier dieser Zentren, wobei auf jede Besichtigung falls nötig die entsprechenden Empfehlungen folgten.

4. SUDAMERIKA

Nicaragua

Am 5. Februar 1967 fanden im ganzen Land Wahlen zur Ernennung des Präsidenten der Republik statt. Die Oppositionsparteien hatten für Sonntag, den 22. Januar, eine Kundgebung organisiert, die genehmigt wurde. Während dieses Tages kam es in Managua zu schweren Zwischenfällen, in